



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 23. August 2018

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] vertreten durch A AG, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2016 (Eintretensvoraussetzungen, fehlendes Anfechtungsobjekt; § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, wurde mangels Einreichung der Steuererklärung mit amtlicher Einschätzung vom 21. September 2017 für die kantonalen Steuern pro 2016 veranlagt.
- B. Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 erhob die Rekurrentin, vertreten durch A AG, dagegen Einsprache. Unter Bezugnahme auf die beigebrachte Steuererklärung pro 2016 beantragte sie sinngemäss eine Neuveranlagung.

Die Steuerverwaltung teilte mit Schreiben vom 1. März 2018 der Rekurrentin mit, sie würde nicht auf die Veranlagungsverfügung zurückkommen, da jene in Rechtskraft erwachsen sei.

Am 6. März 2018 reichte die Rekurrentin ein Erlassgesuch für die kantonalen Steuern pro 2016 bei der Steuerverwaltung ein.

Mit Entscheid vom 22. März 2018 trat die Steuerverwaltung auf das Erlassgesuch nicht ein. Zur Begründung führte sie an, dass die Voraussetzungen für einen Steuererlass nicht gegeben seien, da die Steuern bereits bezahlt worden seien.

- C. Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 erhebt die Rekurrentin, wiederum vertreten durch A AG, Rekurs. Sie beantragt eine neue "Veranlagung inkl. Steuerauscheidung Kanton Bern/Basel".

Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 fordert die Steuerrekurskommission die Rekurrentin unter anderem auf, bis zum 10. Juni 2018 den Einspracheentscheid nachzureichen. Die Rekurrentin ist dieser Aufforderung innert Frist nicht nachgekommen. Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 fordert die Steuerrekurskommission die Rekurrentin abermals auf, innert Nachfrist bis 30. Juni 2018 den einverlangten Einspracheentscheid einzureichen. Mit Eingabe vom 18. Juni 2018 reicht die Rekurrentin diverse Unterlagen ein, der einverlangte Einspracheentscheid befindet sich nicht darunter.

Auf die Einholung einer Vernehmlassung der Steuerverwaltung ist verzichtet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Dieser Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Die Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt.

- b) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Offizialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 140 N 4).

- c) Der Rekurs setzt das Vorliegen eines Anfechtungsobjektes voraus. Gemäss § 164 Abs. 1 StG ist das Anfechtungsobjekt ein Einspracheentscheid in Sinne von § 162 StG. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Sachentscheid, Nichteintretensentscheid, Abschreibungsbeschluss oder Kostenentscheid handelt. Die Veranlagung hingegen ist der Überprüfungsbefugnis entzogen (vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, 2017, Art. 140 N 6; Urteil des Bundesgerichts 2C_99/2015 und 2C_100/2015 vom 2. Juni 2015, E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_1063/2014 vom 26. November 2014, E. 2.2). Anfechtbar sind auch Zwischenentscheide, soweit sie selbstständig anfechtbar sind (vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O. Art. 140 N 7).

- Auf das Vorliegen des Einspracheentscheides ist einzig zu verzichten, wenn die Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung geltend gemacht wird (vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O. Art. 140 N 12).

- d) Die Rekurrentin beantragt mit ihrem als Rekurs betitelten Schreiben vom 2. Mai 2018 eine Neuveranlagung der kantonalen Steuern pro 2016. Da diesem Rekurs kein Einspracheentscheid beigelegt war und nach telefonischer Auskunft der Steuerverwaltung in dieser Sache kein Einspracheentscheid ergangen sei, wurde die Rekurrentin mit der Eingangsbestätigung vom 9. Mai 2018 unter anderem aufgefordert, den Einspracheentscheid nachzureichen. Da die Rekurrentin diesem Ersuchen innert der gesetzten Frist nicht nachkam, wurde ihr eine Nachfrist bis zum 30. Juni 2018 gesetzt. Sie wurde darauf hingewiesen, dass ohne Anfechtungsobjekt auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann. In der gesetzten Frist reichte die Rekurrentin keinen Einspracheentscheid ein. Damit fehlt es an einem Anfechtungsobjekt, womit die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Daran ändern auch die mit Schreiben vom 18. Juni 2018 eingereichten Unterlagen nichts. Die Rekurrentin hat demnach zwar mit Schreiben vom 20. Februar 2018 deutlich verspätet Einsprache gegen die amtliche Einschätzung vom 21. September 2017 erhoben. Die Steuerverwaltung hat dieses Schreiben jedoch als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen. Da die Rekurrentin die Entgegennahme der Einsprache als Wiedererwägungsgesuch nicht rügt, kann vorliegend offen gelassen werden, ob die Steuerverwaltung nicht einen Nichteintretensentscheid hätte fällen müssen.

2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mangels Anfechtungsobjekt nicht auf den Rekurs eingetreten werden kann.
3. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.